



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-610-004386

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine transparente und vereinfachte Besteuerung von Kryptowährungen gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird ausgeführt, dass Deutschland sich bei der Besteuerung von Kryptowährungen an der Rechtslage in Österreich orientieren solle. Zum Beispiel solle erst besteuert werden, wenn von einer Kryptowährung in eine Fiat-Währung (wie zum Beispiel Euro) getauscht werde. Vorgänge wie Staking und Lending müssten einheitlich besteuert werden, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Die Petition wurde durch 80 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung dargestellten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nicht jede technische Neuerung einer eigenständigen Regulierung bedarf. Vorliegend können Kryptowährungen bzw. – allgemein gefasster – virtuelle Währungen unter eine bestehende gesetzliche Grundlage gefasst werden, sodass gesonderte Regelungen nicht erforderlich sind.



Das BMF-Schreiben „Einzelfragen zur ertragssteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token“ vom 10. Mai 2022 erläutert unter anderem, wie unterschiedliche virtuelle Währungen ertragsteuerlich einzuordnen und zu behandeln sind oder welcher Besteuerung Einkünfte aus Vorgängen wie Staking oder Lending unterliegen. Zum Beispiel können Tätigkeiten im Zusammenhang mit Einheiten einer virtuellen Währung – je nach den Umständen des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen – zu Einkünften aus allen Einkunftsarten gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) führen (vgl. BMF-Schreiben, Randnummer 30). Und je nach Einkunftsart – in Betracht kommen beispielsweise Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG), Kapitalvermögen (§ 20 EStG), privaten Veräußerungsgeschäften (§ 22 Nummer 2 EStG in Verbindung mit § 23 EStG) – ist die virtuelle Währung entsprechend ertragsteuerrechtlich einzuordnen und zu besteuern. Außerdem werden in diesem BMF-Schreiben noch der An- und Verkauf virtueller Währungen und Vorgänge wie Staking, Lending, Hard Forks, Airdrops etc. behandelt.

Der Petitionsausschuss erklärt, dass das BMF mit seinem oben genannten Schreiben Praktikern in Finanzverwaltung und Wirtschaft, aber auch einzelnen Steuerpflichtigen einen rechtssicheren und praktikablen Leitfaden zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen gibt. Das BMF-Schreiben wurde in enger Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder erarbeitet und stellt nicht nur eine Handlungsempfehlung dar, sondern ist verbindlich für diese Landesfinanzbehörden.

Was die Vereinfachung der Besteuerung anbelangt, so weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass auch das österreichische Steuerrecht zwischen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und laufenden Einkünften differenziert. Gewerbliche Kryptohändler und sogenannte Miner unterwirft es zudem dem progressiven Einkommensteuertarif statt der Abgeltungssteuer. Insofern ist das deutsche Steuerrecht nicht unbedingt komplexer als das österreichische. Neben Deutschland haben zudem beispielsweise auch die Schweiz oder das Vereinigte Königreich keine neuen speziellen Gesetze, um die Besteuerung von virtuellen Währungen zu regeln.

Aufgrund der obigen Ausführungen und insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen verbindlichen BMF-Leitfadens vom 10. Mai 2022 sieht der Petitionsausschuss keinen



parlamentarischen Handlungsbedarf und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.